

Silvesterfeuerwerk

Aufgrund zahlreicher Anfragen, ob heuer zum Jahreswechsel Silvesterfeuerwerke abgebrannt werden dürfen, muss mitgeteilt werden, dass gem. § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz das Abfeuern von pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 **im Ortsgebiet verboten ist!**

Auch wenn das Pyrotechnikgesetz vorsieht, dass der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot ausnehmen kann, so findet sich in den Ausgangsregelungen der 2. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung keine rechtliche Deckung welche die Benützung dieser ausgewiesenen Plätze zum Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen rechtfertigt.

Neujahrswünsche

Aufgrund vermehrter Anfragen darf Ihnen von Seiten der Bezirkshauptmannschaft folgendes mitgeteilt werden:

Mit der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wird eine ganztägige Ausgangsregelung verfügt. Das Verlassen des eigenen Wohnbereichs ist nur für bestimmte Tätigkeiten/Zwecke erlaubt.

Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist das Verlassen des Wohnbereiches für die Erteilung von Neujahrswünschen von Haus zu Haus von den Ausnahmebestimmungen nicht erfasst und somit unzulässig.